

1 Name, Sitz und Rechtsform

(1) Der Verein führt den Namen: Gesellschaft für Arzneimittelanwendungsforschung und Arzneimittlepidemiologie (GAA).

(2) Er hat seinen Sitz in Düsseldorf.

(3) Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Düsseldorf eingetragen.

2 Ziele und Aufgaben

(1) Der Verein fördert die wissenschaftliche Forschung über die Anwendung von Arzneimitteln; insbesondere gilt das wissenschaftliche Interesse den Einflüssen auf den Gebrauch und die Verordnungsweise von Arzneimitteln sowie der Untersuchung von Nutzen und Risiken der Arzneimitteltherapie. Er tritt für die Verbreitung der Forschungsergebnisse ein und unterstützt den wissenschaftlichen Nachwuchs. Er fördert die nationale und internationale Zusammenarbeit auf diesen Gebieten.

(2) Zu den Zwecken des Vereins gehören die Durchführung wissenschaftlicher Tagungen sowie die Unterstützung von und Kooperation mit nationalen und internationalen Vereinigungen, die ähnliche oder gleiche Ziele verfolgen.

3 Gemeinnützigkeit, steuerlich Vorschriften

(1) Die Gesellschaft verfolgt unmittelbar und ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Die Gesellschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

(2) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Mitglieder dürfen keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.

(3) Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins weder ihre Beiträge noch sonstige Zahlungen oder Einlagen zurück.

(4) Die Gesellschaft darf keine Personen durch Ausgaben, die dem Zwecke der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

(5) Die Gesellschaft ist zu jeder Art von Verwaltung des eigenen Vermögens berechtigt, soweit nicht steuerliche Vorschriften entgegenstehen. Einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb darf sie nicht unterhalten.

4 Verhältnis zu anderen Organisationen

(1) Die Gesellschaft kann Mitglied anderer Gesellschaften werden. Die Entscheidung darüber fällt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

(2) Die Gesellschaft kann andere Gesellschaften als korporative Mitglieder aufnehmen. Die Entscheidung darüber fällt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

(3) Die Gesellschaft kann auch eine anderweitig verfasste Kooperation mit anderen Organisationen eingehen. Die Entscheidung darüber fällt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

5 Mitgliedschaft

(1) Ordentliche Mitglieder

Ordentliche Mitglieder der Gesellschaft können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die bereit und in der Lage sind, an der Verwirklichung der Ziele und Aufgaben des Vereins mitzuwirken. Voraussetzung für die Aufnahme ist in der Regel ein aufgenommenes oder abgeschlossenes Studium in einer für den Vereinszweck relevanten Disziplin. Über die Aufnahme von ordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Gegen die Ablehnung ist die Anrufung der Mitgliederversammlung zulässig. Diese entscheidet endgültig.

(2) Fördernde Mitglieder

Der Gesellschaft für Arzneimittelanwendungsforschung und Arzneimittelepidemiologie (GAA) können Einzelpersonen, juristische Personen oder juristische Personenvereinigungen als fördernde Mitglieder beitreten. Eine juristische Person oder Personenvereinigung wird durch eine natürliche Person mit rechtsgültiger Vollmacht vertreten. Über die Aufnahme von fördernden Mitgliedern entscheidet der Vorstand.

(3) Ehrenmitglieder

Mitgliedern oder Personen, die sich um die Gesellschaft besonders verdient gemacht haben, kann aufgrund eines einstimmigen Beschlusses des Vorstandes die Ehrenmitgliedschaft der Gesellschaft angetragen werden.

(4) Korrespondierende Mitglieder

Natürliche Personen, die nicht Mitglieder der Gesellschaft für Arzneimittelanwendungsforschung und Arzneimittelepidemiologie (GAA) sind, an deren ständiger Mitarbeit für spezielle Fragestellungen ein besonderes Interesse besteht, können aufgrund eines einstimmigen Beschlusses des Vorstandes zu korrespondierenden Mitgliedern der Gesellschaft für Arzneimittelanwendungsforschung und Arzneimittelepidemiologie (GAA) ernannt werden.

(5) Korporative Mitglieder

Vereinigungen oder Gesellschaften, die auf verwandten Gebieten tätig sind oder mit denen eine besondere fachliche Zusammenarbeit auf Dauer wünschenswert ist, können als korporative Mitglieder aufgenommen werden. Die Einzelmitglieder eines korporativen Mitglieds sind als solche keine ordentlichen Mitglieder der Gesellschaft für Arzneimittelanwendungsforschung und Arzneimittelepidemiologie (GAA). In der Kooperationsvereinbarung kann ein Beitrag festgesetzt werden. Über die Aufnahme von korporativen Mitgliedern entscheidet der Vorstand.

(6) Mitgliedsbeiträge

Die ordentlichen Mitglieder der Gesellschaft für Arzneimittelanwendungsforschung und Arzneimittelepidemiologie (GAA) zahlen einen Jahresbeitrag, dessen Höhe vom Vorstand durch eine Beitragsordnung beschlossen wird. Für die Teilnahme an Veranstaltungen werden zur Deckung der anfallenden Kosten Gebühren erhoben, deren Höhe im Vorstand festgesetzt wird. Bei fördernden Mitgliedern beschließt der Vorstand über die Mindesthöhe der Beiträge. Die Ehrenmitgliedschaft schließt alle Rechte einer ordentlichen Mitgliedschaft ein und befreit von der Verpflichtung zur Beitragszahlung. Korrespondierende Mitglieder sind von der Verpflichtung zur Beitragszahlung befreit.

6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Rechte und Pflichten der Mitglieder bestimmen sich nach dem bürgerlichen Vereinsrecht. Aktives und passives Wahlrecht haben die in § 5 Abs. (1) genannten Mitglieder, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt.

7 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

- durch den Tod des Mitglieds oder durch Auflösung der juristischen Person
- durch schriftliche Austrittserklärung unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zum Ende des Kalenderjahres
- durch Nichtbezahlung des Beitrags bis zu der in einer zweiten Mahnung gesetzten Frist
- durch Ausschluss, den der Vorstand aus wichtigem Grund vornehmen kann; das ausgeschlossene Mitglied ist berechtigt, innerhalb eines Monats nach Zustellung des Ausschlussbescheides beim (bei der) Vorsitzenden des Vorstandes der Gesellschaft Beschwerde einzulegen, über die von der nächsten Mitgliederversammlung entschieden wird.
- der Ausschlussbeschluss ist dem Mitglied schriftlich unter Angabe der Gründe mitzuteilen.

8 Organe und Gliederungen

(1) Auf Anregung der Mitgliederversammlung oder auf eigene Initiative richtet der Vorstand Arbeitsgruppen ein oder beruft Beauftragte.

(2) Beschlussfassung

Soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt, beschließen die Organe der Gesellschaft für Arzneimittelanwendungsforschung und Arzneimittelepidemiologie (GAA) mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit wird die Abstimmung nach erneuter Beratung wiederholt; kommt auch hierbei keine Mehrheit zustande, gilt der Antrag als abgelehnt. Diese Regelung gilt auch für Änderungen der Aufgaben und Ziele des Vereins.

(3) Niederschriften

Über jede Sitzung der Organe ist eine Ergebnisniederschrift zu fertigen. Sie ist von dem (der) Sitzungsleiter(in) und von dem (der) Protokollführer(in) zu unterzeichnen.

9 Die Mitgliederversammlung

(1) Einberufung

Die Mitgliederversammlung ist mindestens alle zwei Jahre durch schriftliche Einladung des (der) Vorsitzenden mit vierwöchiger Frist unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Der Termin der folgenden Sitzung ist mindestens ein Vierteljahr vorher den Mitgliedern bekannt zu geben. Auf Antrag von wenigstens einem Viertel der Mitglieder oder dem Vorstand der Gesellschaft für Arzneimittelanwendungsforschung und Arzneimittelepidemiologie (GAA) hat der (die) Vorsitzende unter Angabe der beantragten Tagesordnung eine außerordentliche Mitgliederversammlung binnen vier Wochen mit vierwöchiger Frist einzuberufen.

(2) Beschlussfähigkeit

Ist die Einladung zur Mitgliederversammlung fristgerecht erfolgt, sind die anwesenden oder durch schriftliche Vollmacht vertretenen Mitglieder zu den in der Einladung genannten Tagesordnungspunkten beschlussfähig.

(3) Aufgaben und Rechte

In die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung der Gesellschaft für Arzneimittelanwendungsforschung und Arzneimittelepidemiologie (GAA) fallen alle grundsätzlichen Angelegenheiten der Gesellschaft, insbesondere:

- die Verabschiedung und Änderung der Satzung
- die Wahl der Mitglieder des Vorstandes
- die Entgegennahme des Jahresberichtes
- die Entlastung des Vorstandes

- die Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- die Bestellung von zwei Rechnungsprüfern
- die endgültige Entscheidung über Aufnahme von Mitgliedern bei Widerspruch gegen die Ablehnung gemäß §5 (1) und Ausschluss von Mitgliedern gemäß § 7
- die Genehmigung der Versammlungsprotokolle
- den Eintritt in andere Vereinigungen
- die Aufnahme anderer Vereinigungen als kooperative Mitglieder
- die Auflösung der Gesellschaft

(4) Verfahren bei Satzungsänderungen

Satzungsänderungen dürfen nur beschlossen werden, wenn die Einladung zur Mitgliederversammlung diesen Tagesordnungspunkt unter Angabe des zu ändernden Satzungsteiles enthalten hat. Satzungsänderungen bedürfen der Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

(5) Anträge zur Tagesordnung

Anträge zur Tagesordnung durch die Mitglieder müssen mindestens sieben Wochen vor der Versammlung dem Vorstand eingereicht werden.

10 Der Vorstand

(1) Zusammensetzung

Der Vorstand der Gesellschaft für Arzneimittelanwendungsforschung und Arzneimittelepidemiologie (GAA) besteht aus

- dem (der) Vorsitzenden
- dem (der) stellvertretenden Vorsitzenden
- dem (der) 1. Beisitzer(in)
- dem (der) 2. Beisitzer(in)
- dem (der) Schatzmeister(in)
- dem (der) Schriftführer(in)

(2) Gesetzliche Vertretung

"Vorstand" im Sinne von § 26 BGB ist der (die) Vorsitzende und der (die) stellvertretende Vorsitzende. Für die rechtswirksame Verpflichtung des Vereins bedarf es der Unterschrift zweier Mitglieder des Vorstandes (Anm.: vgl. Protokoll d. konstituierenden Sitzung vom 22.05.1992, Top 3)

(3) Amtszeit des Vorstandes

Die Wahlperiode beträgt zwei Jahre. Für Schatzmeister(in), Schriftführer(in), 1. und 2. Beisitzer(in) ist eine Wiederwahl unbegrenzt, für den (die) Vorsitzende(n) und den (die) stellvertretende(n) Vorsitzende(n) ist eine zweimalige Wiederwahl in Folge möglich. Der alte Vorstand verbleibt bis zur Übernahme der Amtsgeschäfte des neuen Vorstands im Amt.

(4) Aufgaben und Rechte des (der) Vorsitzenden

Der (die) Vorsitzende führt die laufenden Geschäfte der Gesellschaft. Er (Sie) bereitet die Sitzung der Organe vor und leitet sie. Er (Sie) entscheidet in allen Angelegenheiten der Gesellschaft, soweit sie nicht in die Zuständigkeit des Vorstandes oder der Mitgliederversammlung fallen.

(5) Delegation und Vertretung von Aufgaben des Vorstandes

Der (die) Vorsitzende kann die Wahrnehmung einzelner Aufgaben auf andere Mitglieder des Vorstandes delegieren. Im Verhinderungsfalle vertritt der (die) stellvertretende Vorsitzende.

11 Wahlen zum Vorstand

(1) Der Vorstand benennt einen Wahlausschuss, der bis sechs Wochen vor dem Wahltermin Vorschläge der Mitglieder zur Wahl des Vorstandes entgegennimmt und zu einer Wahlliste zusammenstellt. Es werden nach Wahlamt getrennte Listen erstellt. Die Wahl erfolgt schriftlich und geheim als Briefwahl.

(2) Der Vorstand, der (die) Vorsitzende, der (die) stellvertretende Vorsitzende, der (die) Beisitzer(in), der (die) Schatzmeister(in) und der (die) Schriftführer(in) werden aus dem Kreise der Mitglieder gewählt.

(3) Wiederwahl ist nach Ablauf der Amtszeit möglich. (Anm.: vgl. § 10 Abs. 3)

(4) Das Wahlverfahren

Der Wahlausschuss legt die Modalitäten für die Auszählung der Stimmen fest.

a) Der Vorsitzende hat einzuladen

b) Die Amtszeit, die auf die Briefwahl folgt, beginnt nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses, die sofort nach Auszählung zu erfolgen hat. Die Übernahme der Amtsgeschäfte erfolgt spätestens 2 Monate nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses.

c) Über die Wahl ist gem. § 8 Abs. (3) eine Niederschrift zu fertigen, die mindestens folgende Punkte enthalten muss:

- der Tag zur Einladung der Wahl
- Kandidatenliste
- Tag und Ort der Wahl

- Zahl der stimmberechtigten Wähler
- Wahlmodus (offen, geheim)
- Stimmenverteilung in den einzelnen Wahlgängen
- Wahlergebnis
- Einverständniserklärung der Gewählten

12 Wahlanfechtung

Innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses kann die Wahl beim Wahlausschuss angefochten werden.

13 Vorzeitiges Ausscheiden

Der vorzeitige Rücktritt von einem Amt ist dem (der) Vorsitzenden schriftlich anzuzeigen. Bei vorzeitigem Ausscheiden muss für die verbleibende Amtsperiode ein Nachfolger gewählt werden.

14 Geschäftsjahr und Rechnungslegung

Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr. Bis zur nächsten Mitgliederversammlung, spätestens zwölf Monaten nach dem jeweiligen Rechnungsjahr hat der (die) Vorsitzende der Gesellschaft für Arzneimittelanwendungsforschung und Arzneimittelepidemiologie (GAA) gemeinsam mit dem (der) Schatzmeister(in) aufgrund ordnungsgemäßer Aufzeichnungen eine Jahresrechnung über die Einnahmen und Ausgaben sowie über den Stand des Vermögens und der Schulden aufzustellen und nach Prüfung durch die Rechnungsprüfer(innen) der Mitgliederversammlung vorzulegen.

15 Rechnungsprüfer

Die Rechnungsprüfer(innen) der Gesellschaft für Arzneimittelanwendungsforschung und Arzneimittelepidemiologie (GAA) werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt.

16 Auflösung der Gesellschaft

(1) Beschlussfassung

Die Auflösung der Gesellschaft kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei dieser Mitgliederversammlung müssen mindestens zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein. Zum Beschluss der Auflösung ist die Zustimmung von drei Viertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Der Beschluss über die Auflösung des Vereins ist dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen.

(2) Beschlussfähigkeit

Ist die Mitgliederversammlung bezüglich der Auflösung beschlussunfähig, so entscheidet nach nochmaliger Einberufung innerhalb von 3 Monaten die Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen.

(3) Verwendung des Vereinsvermögens

Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder an eine als steuerbegünstigt besonders anerkannte Körperschaft zwecks Verwendung für die Pharmakoepidemiologie / Drug Utilization Research

17 Inkrafttreten der Satzung und Änderungen

Die Gesellschaft für Arzneimittelanwendungsforschung und Arzneimittelepidemiologie (GAA) e. V. wurde am 22. Mai 1992 gegründet. Die Satzung wurde am 22.05.1992 von der Mitgliederversammlung der Gesellschaft für Arzneimittelanwendungsforschung und Arzneimittelepidemiologie (GAA) e. V. beschlossen und am 17.11.92 in das Vereinsregister der Stadt Düsseldorf eingetragen und veröffentlicht

18 Gründungsmitglieder waren:

PD Dr. med. L. von Ferber

Prof. Dr. med. E. Greiser

Prof. Dr. H.-U. Melchert

Dr. K. -H. Kimbel

Dr. F. M. Gerlach

Dr. W. Kruse

Dr. S. H. Schug

PD Dr. med. J. Hasford

Prof. Dr. med. A.- Hoffmann

Prof. Dr. W. Poser

J. Krappweis

Dr. T. Elliger